



HESSISCHER LANDTAG

06. 08. 2020

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD) vom 26.06.2020

Inklusion an beruflichen Schulen in Hessen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler in Hessen stellt das Prinzip der inklusiven Beschulung dar. Auch die beruflichen Schulen in Hessen haben das Ziel, ihre Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern und so inklusiv zu beschulen. Sie sind gemäß der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) in inklusiven Schulbündnissen (iSB) vernetzt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung bedeutet an beruflichen Schulen die Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen bei der Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Dies geschieht im hohen Maße differenziert in den verschiedenen Berufsfeldern der dualen Ausbildung, unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs und unter Einbeziehung des Integrationsfachdienstes, der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz begleitet, sowie in den Vollzeitmaßnahmen unter anderem in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung, der zweijährigen Berufsfachschule, die zum mittleren Abschluss hinführt, sowie in der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA).

Um Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II an beruflichen Schulen den Einstieg in die Berufsausbildung zu erleichtern, dabei ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen zu stärken, berufliche Orientierung in intensiven betrieblichen Phasen zu ermöglichen und weiterhin gezielt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu fördern, ist zum Schuljahr 2017/2018 der Schulversuch der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) gestartet. Das Ziel des Schulversuchs ist es, dass die Schülerinnen und Schülern möglichst schon nach einem Jahr in die duale Berufsausbildung wechseln. Der Unterricht findet in kleinen Lerngruppen mit maximal 16 Schülerinnen und Schülern statt. Die speziellen Förder- und Orientierungsangebote werden durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen den regionalen Agenturen für Arbeit, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern beziehungsweise Kreishandwerkerschaften unterstützt.

Die Ressourcen der beruflichen Schulen bilden sich im Bereich der Inklusion in den vergleichsweise kleinen Klassengrößen ab, die es ermöglichen, auf die spezifischen Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Insbesondere die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB) sowie die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) verfügen über sehr kleine Klassenteiler, die eine individuelle Förderung im Rahmen einer inklusiven Beschulung ermöglichen. So ist der Klassenteiler der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung auf acht bis 16 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, der Klassenteiler der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) liegt gleichfalls bei acht bis 16 Schülerinnen und Schülern.

Auch in weiteren Bildungsangeboten der beruflichen Schulen liegen die Teiler entsprechend niedrig, dies betrifft z.B. Angebote, die am inklusiven Beschulungsort berufliche Schule stattfinden, aber nicht unmittelbar inklusiv aufgestellt sind, wie zum Beispiel die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Teilzeitform: Werkstätten für behinderte Menschen: vier bis acht Schülerinnen und Schüler, Sonderklassen für Helferberufe an beruflichen Schulen (Berufsschule): acht bis 16 Schülerinnen und Schüler.

Auch die Staatlichen Berufsschulen an den Berufsbildungswerken (BBW) verfügen über weitergehende Ressourcen in Form von Kleinstklassen: Berufsschule: fünf bis zwölf Schülerinnen und

Schüler, Sonderklassen: vier bis acht Schülerinnen und Schüler sowie Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung: vier bis acht Schülerinnen und Schüler.

Das Thema Inklusion ist auch in diesen Angeboten präsent, da diese durch die BBW in den letzten Jahren noch konsequenter arbeitsmarktorientiert ausgerichtet und die Beschulung teilweise mit externen Wirtschaftsbetrieben vernetzt wurde. Somit steht der Übergang in die Arbeitswelt im Vordergrund der Beschulung auch der BBW.

Die Umsetzung schulischer Inklusion erfolgt nicht ausschließlich durch die Tätigkeit von Förderschullehrkräften im Unterricht an allgemeinen Schulen. Als eine von vielen Querschnittsaufgaben bedingt Inklusion das Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure einer Schule. Alle einer Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen können für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen eingesetzt werden; und dies geschieht auch. Die sonderpädagogischen Ressourcen sind ergänzend und subsidiär.

Das Ziel der Beratungen in den inklusiven Schulbündnissen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können.

Förderschullehrkräfte unterstützen insbesondere beim Erwerb des ersten allgemeinen Schulabschlusses und begleiten die Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder umfassenden Beeinträchtigungen an allgemeinbildenden Schulen.

Der Einsatz des Personals im Schuldienst richtet sich grundsätzlich nach seiner Qualifikation: Nach § 14 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) umfasst das Studium für das Lehramt an Förderschulen unter anderem ein Unterrichtsfach aus dem Kanon der Fächer des Lehramts an Haupt- und Realschulen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HLbG mit Ausnahme der Fächer Französisch, Spanisch und Russisch. Daher erfolgt der Einsatz von Förderschullehrkräften in der Regel im Unterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I.

Förderschullehrkräfte begleiten, wie andere Lehrkräfte auch, den Übergang ihrer Schülerinnen und Schüler in die berufliche Schule und bieten darüber hinaus in den überregionalen Beratungs- und Förderzentren spezifische Angebote, wie z.B. Beratung in schulischen Angelegenheiten bei Schülerinnen und Schülern mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen sowie bei Körperbehinderungen oder Krankheiten an beruflichen Schulen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulformen gestalten für ihre Schülerinnen und Schüler die Übergänge und haben in den inklusiven Schulbündnissen die Gelegenheit des schulformübergreifenden und regionalen Austausches über konkrete Maßnahmen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Höhe standen und stehen Mittel für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Hessen zur Verfügung? (Bitte getrennt für die Haushaltsjahre 2015, 2018/19 und 2020 beantworten.)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Produkt 20 des Landeshaushaltsplans werden die ergänzenden bzw. subsidiären Ressourcen ausgewiesen. Die jeweilige Höhe der Mittel in den Haushaltsjahren 2015, 2018, 2019 und 2020 kann den nachfolgenden Tabellen, die jeweils einem Auszug aus dem Produktblatt der entsprechenden Landeshaushaltspläne darstellen, entnommen werden:

2015	
Kostenarten	ISTwert 2015
Personalkosten	167.464.144
Sachkosten	15.063.061
Kosten Produkt	182.527.205
Erlöse	2.586.041
Betriebsergebnis	-179.941.164
Neutrale Aufwendungen	153.359
Neutrale Erträge	401.437
Produktabgeltung	170.253.400
Ergebnis	-9.439.686

2018	
Kostenarten	ISTwert 2018
Personalkosten	197.758.996
Sachkosten	11.153.618
Kosten Produkt	208.912.614
Erlöse	600.152
Betriebsergebnis	-208.312.462
Neutrale Aufwendungen	1.221.784
Neutrale Erträge	1.719.002
Produktabgeltung	202.018.500
Ergebnis	-5.796.744

2019	
Kostenarten	ISTwert 2019
Personalkosten	216.803.761
Sachkosten	23.921.918
Kosten Produkt	240.725.679
Erlöse	655.649
Betriebsergebnis	-240.070.030
Neutrale Aufwendungen	907.843
Neutrale Erträge	222.683
Produktabgeltung	205.261.400
Ergebnis	-35.493.790

2020	
Kostenarten	SOLLwert 2020
Personalkosten	235.578.100
Sachkosten	23.780.900
Kosten Produkt	259.359.000
Erlöse	261.300
Betriebsergebnis	-259.097.700
Neutrale Aufwendungen	0
Neutrale Erträge	0
Produktabgeltung	259.097.700
Ergebnis	0

Frage 2. Wie verteilen und verteilen sich die Mittel für die inklusive Beschulung auf die verschiedenen Schulformen? (Bitte getrennt für die Haushaltsjahre 2015, 2018/19 und 2020 beantworten.)

Alle allgemeinen Schulen und Förderschulen Hessens sind regional vernetzt und bilden inklusive Schulbündnisse (iSB), zu denen auch berufliche Schulen gehören. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren sind Teil der iSB. Die ergänzenden bzw. subsidiären Ressourcen werden im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse (iSB) gesteuert. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Nach welchen Kriterien werden die Mittel für die inklusive Beschulung auf die verschiedenen Schulformen verteilt?

Die den beruflichen Schulen zur Verfügung stehenden kleinen Klassenteiler stellen die Hauptressource des beruflichen Schulsystems für die Inklusion dar. Sie werden ergänzt durch weitere (externe) Ressourcen wie z.B. Leistungen der Berufsausbildungsförderung und Berufsvorbereitung für benachteiligte Jugendliche. Da die Klassenteiler z.B. in BzB oder BÜA für alle Schülerinnen und Schüler angewendet werden, ist die Angabe eines Inklusionsanteils nicht möglich.

Die Klassenteiler, die die wesentliche Fördergröße im beruflichen Schulsystem darstellen, ergeben sich aus der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. 2017, S. 188). Die Klassenteiler der Schulformen werden nach den Vorgaben aus § 144a des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) durch den Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet.

Die ergänzenden bzw. subsidiären Ressourcen werden im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse (iSB) gesteuert. Mindestens einmal jährlich tagt die jeweilige Bündniskonferenz des iSB. Hier legen Schulleiterinnen und Schulleiter unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Schulträger die Standorte für den inklusiven Unterricht in den jeweiligen Förderschwerpunkten sowie die verbindlichen und regionalen Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressourcen fest.

Die Ausgestaltung der iSB ist auf der Grundlage von § 52 HSchG in der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 geregelt.

Frage 4. Wie viele Stellen für Förderschullehrkräfte gab es in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 an Schulen in Hessen? (Bitte getrennt nach Jahren, Schulamtsbezirk und Schulform angeben.)

Frage 5. Wie viele Stellen für Förderschullehrkräfte gab es in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 an beruflichen Schulen in Hessen? (Bitte getrennt nach Jahren, Schulamtsbezirk und Schule angeben.)

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulamtsbezirk	Sonderpädagogische Gesamtressource 2018/2019	Sonderpädagogische Gesamtressource 2019/2020
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	252,82	256,82
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	311,32	318,58
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	560,83	575,32
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	169,07	169,98
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	362,38	371,68
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	263,51	268,86
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	155,57	158,48
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	439,78	453,67
Staatliches Schulamt für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	342,31	344,86
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	337,48	344,76
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	303,59	308,49

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	193,55	195,34
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	365,69	372,59
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	330,18	335,38
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	276,06	280,35

Die Stellen für Förderschullehrkräfte werden in Hessen an Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren (BFZ) zugewiesen (siehe auch Lehrerstellenzuweisungserlass, Anlagen 1 und 19). BFZ arbeiten in acht Förderschwerpunkten und können als überregionale oder regionale Beratungs- und Förderzentren eingerichtet sein.

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt nach § 55 Hessisches Schulgesetz durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse sowie der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren. Unter Beachtung der vom inklusiven Schulbündnis festgelegten Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen erarbeitet das regionale Beratungs- und Förderzentrum einen konkreten Verteilungsplan der Förderschullehrerstunden für allgemeine Schulen.

Für selbstständige berufliche Schulen ist darüber hinaus die Einstellung von Förderschullehrkräften über den eigenen Stellenpool möglich. Stellen für Förderschullehrkräfte werden jedoch nicht zentral in Form von festen Stellen direkt an Schulen zugewiesen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Ausstattung der beruflichen Schulen in Hessen mit Förderschullehrkräften?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die vergleichsweise kleinen Klassengrößen in verschiedenen Schulformen des beruflichen Bildungswesens ermöglichen eine aus Sicht der Landesregierung gute Basis, um auf die spezifischen Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Frage 7. Welchen Einfluss hat die Ausstattung anderer Schulformen mit Förderschullehrkräften auf die Zuteilung der Förderschullehrkräfte an berufliche Schulen?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen. Die Hessische Landesregierung hat mit dem HSchG und mit der VOiSB die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um allen Schulleiterinnen und Schulleitern in Hessen schulformübergreifend die Möglichkeit zu geben, aktiv und gestaltend Einfluss auf die regional bedeutsame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder umfassenden Beeinträchtigungen nehmen zu können – zur Erlangung des ersten allgemeinen Abschlusses und zur Gestaltung der Übergänge – und dabei auch außerschulische Akteurinnen und Akteure wie die Agenturen für Arbeit oder den Integrationsfachdienst einzubinden.

Frage 8. Plant die Landesregierung eine Erhöhung der Stundenzuteilung im inklusiven Schulbündnis?
a) Wenn ja, wann und in welcher Höhe?
b) Wenn nein, warum nicht?

Zum 1. Februar 2020 wurden den Schulen 30 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt. Ab dem 1. August 2020 sind für das Schuljahr 2020/2021 weitere 40 Stellen für Förderschullehrkräfte zum Einsatz für den inklusiven Unterricht geplant, welche den Staatlichen Schulämtern im Proporz zur Gesamtschülerzahl (Klassenstufen eins bis zehn) zur Verfügung gestellt werden. Diese Stellen werden nach den Grundsätzen der inklusiven Schulbündnisse über die regionalen Beratungs- und Förderzentren an den allgemeinen Schulen wirksam.

Frage 9. Welche Möglichkeiten bestehen für Berufsschullehrkräfte, sich im Bereich Sonderpädagogik weiterzubilden oder einen zertifizierten Abschluss im Bereich Sonderpädagogik zu erlangen?

Lehrkräften beruflicher Schulen stehen Fortbildungsangebote in den Bereichen Sonderpädagogik sowie Inklusion für die allgemeinen Schulen offen. Alle von der Hessischen Lehrkräfteakademie akkreditieren Fortbildungsangebote sind im landesweiten Fortbildungskatalog aufgeführt.

Eine sonderpädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte beruflicher Schulen mit zertifiziertem Abschluss (aus dem Sachgebiet Weiterbildung) wird durch die Hessische Lehrkräfteakademie aktuell nicht angeboten. Es soll geprüft werden, ob ein entsprechendes Angebot mittel- bis langfristig ermöglicht werden kann.

Wiesbaden, 29. Juli 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz